

§ 8 NW_32787 (Nordrhein-Westfalen) — Sitzungen der Gewährträgersammlung

Satzung der Provinzial Rheinland Holding Ein Unternehmen der Sparkassen

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

1. Die Gewährträgersammlung versammelt sich auf Einladung ihrer oder ihres Vorsitzenden, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Gewährträgersammlung muss einberufen werden, wenn es ein Gewährträger, der Verwaltungsrat, der Vorstand oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
2. Das Stimmrecht in der Gewährträgersammlung bestimmt sich nach dem Anteil am Stammkapital und wird für jeden Gewährträger einheitlich ausgeübt.
3. Alle Beschlüsse der Gewährträgersammlung bedürfen stets der Einstimmigkeit.
4. Die Gewährträgersammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. An den Sitzungen der Gewährträgersammlung nehmen die Mitglieder des Vorstandes teil, sofern die Gewährträgersammlung nichts anderes beschließt. Die Gewährträgersammlung kann weitere Personen zur Teilnahme einladen.

Zitiervorschlag: § 8 NW_32787 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_32787/8